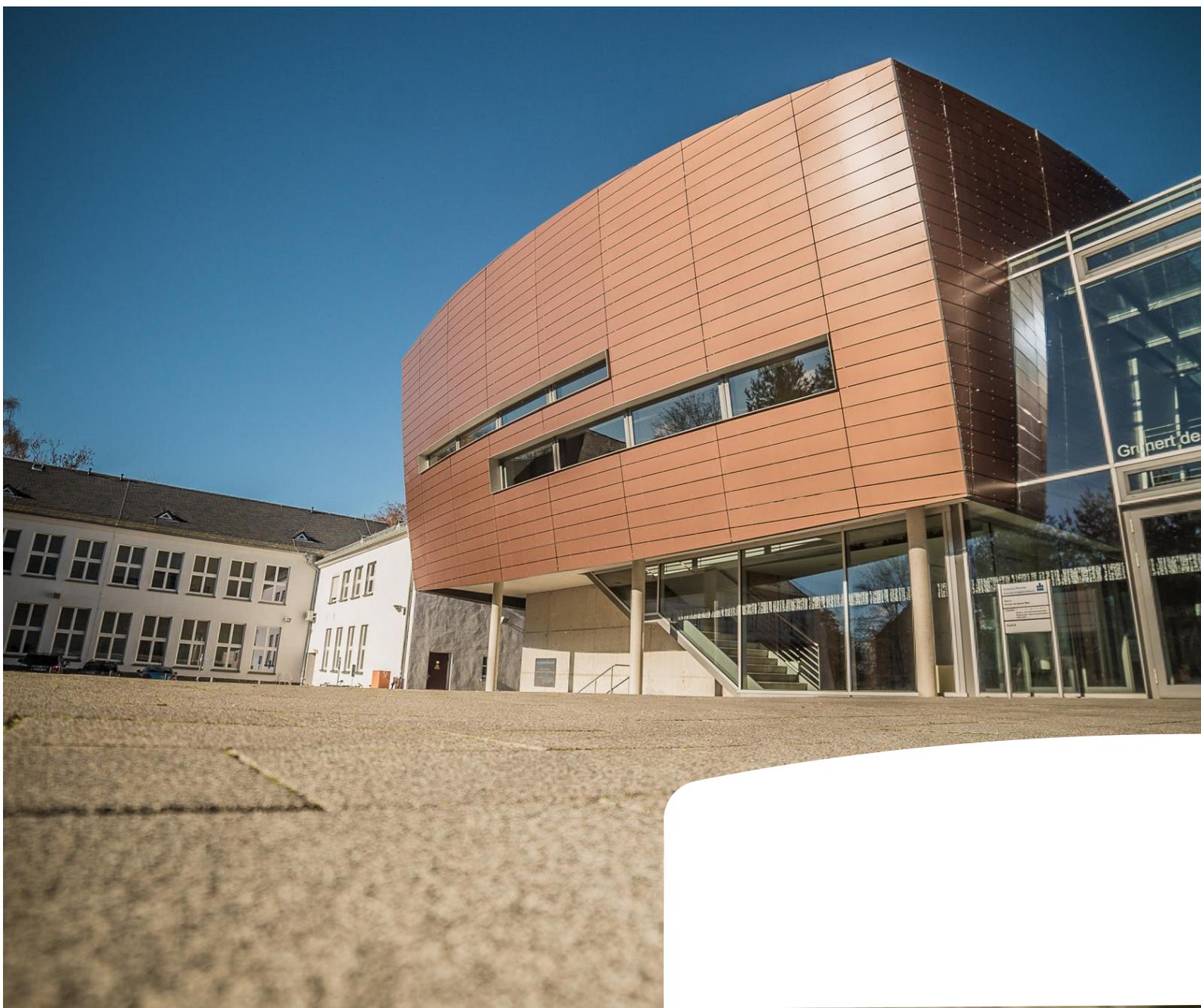




**HOCHSCHULE  
MITTWEIDA**  
University of Applied Sciences

# Organisations- und Hygienemaßnahmen für das Wintersemester 2021/2022



## Das Wichtigste im Überblick:

- Der Impffortschritt ermöglicht schon jetzt eine Rückkehr zu mehr Präsenz auf dem Campus. Geimpfte und Genesene können Dauer- statt Wochen-Tickets zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Die Mittweidaer Tandem-Strategie aus Testen und Präsenz auf dem Campus gilt für alle anderen Personen fort.
- Anwesenheiten müssen weiterhin und trotz negativer Testergebnisse erfasst werden, um Kontakte identifizieren und Infektionsketten durchbrechen zu können. Alle Hochschulangehörigen führen deshalb ihre HSMW-Karten stets mit sich. Externe Besucher werden in den Fakultäten und Einrichtungen konsequent erfasst.
- Die AHA+L-Regeln sind einzuhalten: **A**bstand + **H**ygiene + im **A**lltag **M**aske + **L**üften. Wenn der dauerhafte Mindestabstand ebenso die Belüftung der Räume gesichert sind, können die Masken in bestimmten Fällen abgenommen werden.
- Studierende, die zu Hause keine adäquate Internetverbindung haben, finden eine begrenzte Anzahl an Arbeitsplätzen in den Räumen 3-019, 8-102 und 8-103. Auch hier gilt: Anwesenheit nur mit aktuell gültigem Wochen- oder Dauer-Ticket.
- Wer sich krank fühlt, bleibt zuhause. Wer Corona-Symptome zeigt, lässt sich testen und informiert die HSMW via [corona@hs-mittweida.de](mailto:corona@hs-mittweida.de) über einen positiven Befund.

Seit Beginn der Corona-Pandemie war der HSMW klar: Erst Impfungen werden eine großflächige Rückkehr zur Campus-Präsenz ermöglichen. Dieser Punkt ist erreicht: Im Wintersemester 2021/2022 werden bis zu 70 Prozent der Lehre in Präsenz stattfinden. Trotzdem sind weiterhin Maßnahmen erforderlich, um die zu schützen, die die Impfangebote noch nicht wahrgenommen haben oder nicht wahrnehmen können.

## Welche Erleichterungen gelten für Genesene und Geimpfte?

Alle Personen, die

- vollständig geimpft oder
- einmal geimpft sind und bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte Corona-Infektion vorlag oder
- als „genesen“ gelten (mittels PCR-Test vor höchstens sechs Monaten nachgewiesene Infektion),

erhalten im Testzentrum an der Hochschule Mittweida bei Vorlage eines Nachweises über den jeweiligen Status ein gültige Dauer-Ticket für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Damit entfällt für diese Personen die Pflicht zur wöchentlichen Testung.

## Welche Regeln gelten allgemein auf dem Campus?

1. Falls sich eine Person krank fühlt, bleibt sie zu Hause.
2. Bei Betreten der Gebäude muss für alle an Lehrveranstaltungen Teilnehmenden, die weder geimpft noch genesen sind, ein aktueller Corona-Test mit negativem Ergebnis vorliegen. Getestete Studierende erhalten im Testzentrum an der Hochschule Mittweida ein Ticket für die aktuelle Kalenderwoche, das zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen berechtigt. Genesene und Geimpfte können statt einem Wochen-Ticket ein Dauer-Ticket erhalten.
3. Die Gebäude der Hochschule sind auch tagsüber verschlossen. Der Zutritt ist mit der HSMW-Card möglich.
4. Das Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, OP-Maske, etc.) ist bei einer 7-Tage-Inzidenz größer als 10 Fälle pro 100.000 Einwohner:innen im Landkreis Mittelsachsen

---

Änderungen zum Sommersemester in Gelb.

verpflichtend. Das Tragen eines textilen Mund-Nasen-Schutzes ist nicht ausreichend. Zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung können die Masken temporär abgenommen werden. Erst wenn der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen 10 Fälle pro 100.000 Einwohner:innen unterschreitet, darf auf Masken verzichtet werden, sofern der nötige Mindestabstand eingehalten wird.

5. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zur nächsten Person einzuhalten.
6. Bei Beschäftigten der Risikogruppen, die Tätigkeiten vor Ort ausüben, ist vom jeweiligen Vorgesetzten im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Für Rückfragen steht das Facility Management zur Verfügung.

## Welche Testpflichten existieren?

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, eine Genesung oder einen aktuellen, negativen Corona-Test obligatorische Voraussetzung für Studierende und Lehrende.

Studierende, die zu den vollständig Geimpften oder Genesenen zählen, können im Testzentrum ein Dauerticket für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Die Ausgabe erfolgt

- montags: 7:00 – 9:00 Uhr,
- mittwochs: 11:30 – 13:00 Uhr.

Studierende ohne Impfung oder Genesung müssen eine wöchentliche Testpflicht erfüllen. Zum Nachweis erhalten sie bei negativem Test im Testzentrum einen Befund, dessen Papierfarbe wöchentlich wechselt. Er ist das Wochen-Ticket zum Besuch der Lehrveranstaltungen. Schon samstags beginnt die Bescheinigung für die folgende Kalenderwoche. Die Tests können im Testzentrum an der Hochschule Mittweida im Zelt zwischen Haus 4, Studentenclub und Haus 6 erfolgen. Als offizielles Testzentrum des Freistaats Sachsen und des Landkreises Mittelsachsen sind die Tests hier für alle bis 10. Oktober 2021 sicher kostenlos.

Auch Hochschulangehörige, die sich andernorts testen lassen, müssen ihren negativen Befund im Testzentrum anzeigen und erhalten dafür ebenfalls ein Wochen-Ticket. Ein Schnelltest darf maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein.

Um das systematische Testszenario zu ermöglichen, gelten im Corona-Testzentrum ab 30. September 2021 folgende Öffnungszeiten:

- montags – freitags: 7:00 – 11:00 Uhr,  
12:30 – 16:30 Uhr,
- samstags: 10:00 – 11:00 Uhr,
- sonntags: 10:00 – 12:00 Uhr.

Beschäftigte mit Kundenkontakt sind zweimal wöchentlich zum Testen verpflichtet. Kundenkontakt ist als regelmäßiger Personenkontakt definiert, der über den Kontakt innerhalb der unmittelbaren Hochschularbeitsgemeinschaft hinausgeht. Dies inkludiert beispielsweise den Kontakt mit externen Dienstleistern ebenso wie den mit Studierenden und gilt damit auch für alle Personen mit Lehrdeputat. Die Beurteilung, welche Personen diesen Kundenkontakt haben, erfolgt in den Fakultäten und zentralen Einrichtungen. Der Nachweis über den negativen Befund muss vier Wochen lang individuell aufbewahrt werden.

Für alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Beschäftigten, die an fünf Werktagen in Folge nicht im Dienst waren (Urlaub, Überstundenabbau, etc.), gilt eine Testpflicht bei erstmaligem Betreten des Campus. Der negative Befund nach Abwesenheit ist den Dienstvorgesetzten vorzulegen. Alternativ zum negativen Testbefund kann ein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorgelegt werden, der zur Freistellung von der Testpflicht führt, wenn das Einverständnis zur Registrierung dieser Daten besteht.

Auch alle Hochschulangehörigen, die nicht an der Lehre beteiligt sind und keinen Kundenkontakt haben, sollen sich auf eine akute Infektion testen lassen, um Übertragungen des Virus durch symptomfreie Personen einzugrenzen.

Zusätzlich zu Schnelltests bietet der Studentenrat Antikörper-Schnelltests zur Erkennung von vergangenen Infektionen sowie PCR-Tests an. Diese werden zum Selbstkostenpreis durchgeführt. Die Zahlung erfolgt in bar oder mit allen gängigen EC- und Kreditkarten vor Ort. Auch Impfungen im Testzentrum sind weiterhin möglich. Die Termine erhalten Studierende per E-Mail vom Stura.

Informationen über etwaige Änderungen, etwa der Öffnungszeiten, und den Link zum Termin-Buchungstool erhalten Sie in den FAQ auf der [Corona-Themenseite der HSMW-Website](#).

## Welche Regeln gelten speziell für Lehrveranstaltungen?

1. Die Lehrenden sind verpflichtet, vor Beginn der Lehrveranstaltung **Wochen- und Dauer-Tickets** zu überprüfen. Die Studierenden weisen dies durch Vorzeigen des jeweils gültigen, auf Farbpapier gedruckten Befunds aus dem Corona-Testzentrum an der Hochschule Mittweida nach. Personen **ohne Wochen- oder Dauer-Ticket** ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu verwehren. Der Rektor überträgt den Lehrenden hierfür das Hausrecht.
2. Wird der Mindestabstand nicht eingehalten, werden die Lehrenden die Studierenden auffordern, sich umzusetzen, bevor die Lehrveranstaltung beginnen kann.
3. Zu Beginn der Veranstaltung erfolgt eine Registrierung der Anwesenden, um im Fall der Fälle die Kontaktketten nachzuverfolgen. In der Regel erfolgt dies elektronisch über die HSMW-Card am Eingang der größeren Hörsäle. In kleineren Veranstaltungen werden die Modulanwesenheitslisten aus dem Intranet verwendet, welche die Lehrenden bei dem jeweiligen Kurs finden, analog zur Liste für die Prüfungsanwesenheit. Im Bedarfsfall können Blankolisten den Technikschränken entnommen werden. Auf den Listen müssen Datum, Uhrzeit, Raum und die Lehrveranstaltung vermerkt sein.
4. **Es ist den Studierenden erlaubt, die Maske in während Lehrveranstaltungen am Platz abzunehmen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.** Die Lehrenden dürfen in der konkreten Lehrsituation die Maske abnehmen, müssen dann jedoch dauerhaft und ohne Ausnahme 2,0 Meter Mindestabstand einhalten.
5. Eine Belüftung der Lehrräume erfolgt jeweils nach 45 Minuten durch zweiminütiges Stoßlüften durch die Lehrenden.
6. Lehre in Funktionsräumen muss so ausgelegt werden, dass eine Betreuung durch Laboringenieure/Lehrende direkt am Arbeitsplatz des Studierenden ausgeschlossen wird und auch ein Abbruch/eine Unterbrechung des Praktikums ohne Personenkontakt möglich ist (z.B. zentraler Not-Aus-Schalter).

7. Praktikumsgegenstände sowie Arbeitsflächen können in Seminar- und Praktikumsräumen von den Nutzenden selbst vor der Nutzung desinfiziert werden. Desinfektionsmittel stehen bereit.

## Was gilt für Pausen?

- Die Räume 3-019, 8-102 und 8-103 sind für Studierende geöffnet, die zwischen Lehrveranstaltungen nicht nach Hause zurückkehren können oder die zu Hause keine stabile Internetverbindung nutzen können. Auch hier gilt: Die Anwesenheit erfordert **ein Wochen- oder Dauer-Ticket aus dem Corona-Testzentrum**. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Medizinische Masken sind zu tragen.
- Die Mensa bietet **Speisen zum Verzehr vor Ort und zum Mitnehmen** an. Aktuelle Informationen, auch zu abweichenden Regelungen in der Mensa, gibt es auf der [Website des Studentenwerks](#).
- Die Hochschulbibliothek ist **eingeschränkt** geöffnet. Bitte informieren Sie sich auf [den Seiten der HSB](#) über die Details.

## Welche Regeln gelten speziell in Büros und Arbeitsräumen?

1. In Arbeits- und Gemeinschaftsräumen ist der Aufenthalt zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen in alle Richtungen gewährleistet ist und pro Person 9 Quadratmeter Bürofläche verfügbar sind. Die Maske darf hier nur abgesetzt werden, wenn der 1,5-Meter-Abstand zu jeder Zeit eingehalten wird.
2. Eine Belüftung aller Räume erfolgt jeweils nach 45 Minuten durch zweiminütiges Stoßlüften.
3. Die Zutritte externer Besucherinnen und Besucher sind auf unmittelbare dienstliche Erfordernisse beschränkt und auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie sind auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hinzuweisen.

## Warum und wie wird die Anwesenheit auf dem Campus erfasst?

Sämtliche Anwesenheiten in den Gebäuden der HSMW müssen registriert werden, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig vom und trotz Vorliegens eines aktuell negativen Corona-Tests, eines vollständigen Impfschutzes oder einer Genesung.

Die Erfassung der Anwesenheiten erfolgt für Studierende zu Beginn jeder Lehrveranstaltung. Führen Sie unbedingt Ihre HSMW-Card mit: In der Regel reicht ein Scan Ihrer HSMW-Card, um die Anwesenheit zu protokollieren. In einzelnen Fällen werden Listen genutzt, auf denen Vor-, Nachname und Matrikelnummer eingetragen werden.

Anwesenheitshäufungen sind in den Gebäuden und auf dem Campus zu vermeiden.

Für Beschäftigte gilt: Mobile Arbeit (Homeoffice) und Präsenz sind in Absprache mit den Dienstvorgesetzten weiterhin sinnvoll zu kombinieren. Die Arbeit auf dem Campus ist wieder der Regelfall.

Die Erfassung der Anwesenheiten aller Beschäftigten kann im „Abwesenheitsprinzip“ erfolgen: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Beschäftigten ihre Tätigkeit in den Gebäuden der HSMW ausführen, Abwesenheiten an ganzen Tagen werden erfasst. Die Entscheidung, ob Anwesenheiten oder Abwesenheiten erfasst werden, obliegt den Dekanen sowie den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen.

Die Erfassung erfolgt in jedem Fall zentral innerhalb der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (bspw. Dekanate).

Zudem wird zentral in den Einheiten erfasst, welche externen Besucher wann und wo in der HSMW waren und wie sie kontaktiert werden können. Dies gilt beispielsweise auch, wenn Lehrende in ihren Büros Termine mit Studierenden wie Sprechstunden oder solche zur Betreuung von Abschlussarbeiten wahrnehmen.

## Was passiert bei Krankheit?

- Falls Sie sich krank fühlen, bleiben Sie zuhause und lassen Sie sich testen – auch wenn sie geimpft oder genesen sind.
- Treten während der Anwesenheit auf dem Campus oder innerhalb von 14 Tagen danach coronatypische Symptome auf, informieren Sie die Hochschule bitte unmittelbar per E-Mail an

[corona@hs-mittweida.de](mailto:corona@hs-mittweida.de) und lassen Sie sich testen. Informieren Sie die HSMW unbedingt über einen positiven Testbefund.

- Beschäftigte senden ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gescannt oder als Foto per E-Mail an [dezpersonal@hs-mittweida.de](mailto:dezpersonal@hs-mittweida.de) und informieren ihre Fakultäten oder zentrale Einrichtungen. Das Original ist mit der Anlage zum Krankenschein per Post nachzureichen.

Diese Maßnahmen gelten ab dem 15. September 2021. Aktuelle Änderungen im Semesterverlauf entnehmen Sie der [Corona-Themenseite auf der HSMW-Website](#).

Die Hochschulleitung